

Urteil

Hans. OLG, §§ 1573 Abs. 2, 1578 Abs. 1 BGB

Unbefristeter Anspruch auf nach-ehelichen Aufstockungsunterhalt. Stufenweise herabgesetzt, jedoch höher als die Differenz zwischen dem eigenen Einkommen der Frau und ihrem angemessenen Lebensbedarf

Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 22.08.2012 – 10 UF 85/11

Aus den Gründen:

(...)1. Auf das Verfahren findet gemäß Art. 111 Abs.1 FGG-RG das bis zum 20.8.2009 geltende Recht Anwendung, weil es schon vor diesem Zeitpunkt, nämlich mit Schriftsatz vom 17.7.2008 eingelegt wurde. (...)

Die Voraussetzungen einer Befristung des Unterhaltsanspruchs gemäß § 1578 Abs. 2 BGB sind nicht gegeben. Ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch ist nicht unbillig.

Bei der Billigkeitsabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege und Erziehung gemeinschaftlicher Kinder, aus der Gestaltung von Haushaltsführung oder Erwerbstätigkeit sowie aus der Dauer der Ehe ergeben. Ein ehebedingter Nachteil äußert sich in der Regel darin, dass der unterhaltsberechtigten Ehegatte nicht die Einkünfte erzielt, die er ohne die Ehe und Kinderbetreuung erzielen würde (BGH, FamRZ 2012, 197). Bei dauerhaft ehebedingten Nachteilen scheidet eine Befristung des Unterhaltsanspruchs in der Regel aus (BGH, FamRZ 2011, 457 Rn. 45).

Ein Zusammenhang zwischen einer Berufspause während der Ehe und späteren beruflichen Nachteilen ist in der Regel gegeben, wenn der Ehegatte durch die Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse gehindert war, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, andere berufliche Qualifizierungsmöglichkeiten zu nutzen oder seine sonst gegebenen beruflichen Entwicklungspotentiale zu nutzen (Bißmeier, FamRZ 2009, 398). Behauptet der Unterhaltsberechtigte einen beruflichen Aufstieg, so muss er darlegen, aufgrund welcher Umstände, wie etwa Fortbildungsbereitschaft, bestimmten Befähigungen, Neigungen, Talenten etc. er eine entsprechende Karriere gemacht hätte. Sofern die Darlegungen des Unterhaltsberechtigten unwiderlegt bleiben, hat das Gericht gem. § 287 ZPO das ungefähre Ausmaß der Einbuße zu schätzen (BGH, FamRZ 2010, 1633, Rn. 39). (...)

Hingegen geht das Berufungsgericht aufgrund der gesamten Umstände davon aus, dass der Beklagten ein beruflicher Aufstieg in ihrem Beruf ohne die in ihrer Ehe praktizierte Rollenverteilung möglich gewesen wäre. Die Weichen für die Rollenverteilung in der Ehe wurden von den Parteien schon nach der Geburt ihres ersten Kindes vor der Eheschließung gestellt. Ein ehebedingter Nachteil kann aber gegeben sein, wenn Eheleute die vor der Ehe begonnene Rollenverteilung fortführen und ein Ehegatte aufgrund der Rollenverteilung in der Ehe eine dauerhafte Einkommenseinbuße erleidet (BGH, a.a.O.). Durch die Teilzeittätigkeit am Beginn ihrer Berufstätigkeit in Form von Nachtdiensten, der 10-jährigen Unterbrechung der Berufstätigkeit und dem Wiedereinstieg zunächst nur auf geringfügiger Basis ist eine dauerhafte Einkommenseinbuße der Beklagten entstanden.

Die Parteien haben ihre vor der Ehe begonnene Rollenverteilung nach der Eheschließung fortgesetzt. Die Beklagte hat zwar in ihrem Beruf gearbeitet, allerdings Nachtdienste wahrgenommen, sodass sie tagsüber den ältesten Sohn der Parteien versorgen konnte. Die Beklagte hat unwidersprochen vorgebracht, dass sie zu diesem Zeitpunkt die Chance zu Qualifizierungen gehabt hätte, wenn sie tagsüber und vollschichtig gearbeitet hätte (...).

Ihre Hausfrauentätigkeit prägte die ehelichen Lebensverhältnisse. Die Beklagte unterbrach ihre Berufstätigkeit nach einem Umzug der Parteien im Jahr 1985. Nachdem die Parteien zwei weitere Kinder bekamen, war sie von 1985 bis 1995 beruflich nicht tätig. 1995 nahm sie nur eine geringfügige Tätigkeit in der ambulanten Krankenpflege auf. Sie hat wegen zahlreicher Krankheiten ihrer Kinder diese Tätigkeit 2001 aufgegeben und hat im Jahr 2003, also im Alter von 45 Jahren, ihre jetzige Tätigkeit begonnen, auch dies zunächst nur in geringfügigem Umfang.

Sie trägt überzeugend vor, dass sie die Fähigkeiten und die Einsatzbereitschaft gehabt hat, um bei einer ununterbrochenen Berufstätigkeit einen Aufstieg in ihrem Beruf zu realisieren. Sie hat es geschafft, kurz nach der Geburt des ersten Kindes trotz dessen Betreuungsbefähigung ihre Ausbildung zu beenden und im Anschluss im Nachtdienst zu arbeiten. Sie erhielt bei ihrem Ausscheiden aus ihrem ersten Arbeitsverhältnis, das durch den Umzug der Familie bedingt war, am 31.3.1981 ein gutes Zeugnis. Daraus ergibt sich, dass sie über gute pflegerische Fähigkeiten verfügte, stets einsatzbereit war und die anfallenden Arbeiten korrekt und umsichtig ausgeführt habe. Auch nach ihrer Tätigkeit im evangelischen Krankenhaus in M. vom 1.4.1981 bis zum 30.4.1981 wurde ihr attestiert, ihren Dienst zur vollen Zufriedenheit der Pflegedienstleitung versehen zu haben. Der Kläger räumt ein, dass sie mit Leib und Seele als

Krankenschwester gearbeitet habe. Ihre Fortbildungsbereitschaft hat sie gezeigt mit dem Versuch, nach der Trennung sich zum Gesundheitswirt ausbilden zu lassen. Zwar ist ihr dies nicht gelungen. Allerdings war sie zum Zeitpunkt der Trennung schon 46 Jahre alt. Altersbedingt ist zu diesem Zeitpunkt eine geringere Belastbarkeit als in einem früheren Lebensalter gegeben. Es steht daher nicht fest, dass sie zu einem früheren Zeitpunkt eine entsprechende Maßnahme ebenfalls nicht bewältigt hätte.

Der Kläger behauptet, die Beklagte hätte während der Ehe durchaus sich fortbilden können. Es sei nicht durch die Ehe bedingt, dass sie ihre Weiterbildungspläne nicht realisiert habe, sondern beruhe auf ihrer eigenen Entscheidung. Er stellt allerdings nicht in Abrede, selbst beruflich stark engagiert gewesen zu sein, sodass der Beklagten der Haushalt und die Betreuung der Kinder im Wesentlichen allein oblag.

Entscheidend für die Frage, ob ein ehebedingter Nachteil vorliegt, ist die tatsächliche Lebensführung der Parteien in der Ehe. Bei den in § 1578b BGB aufgeführten Kriterien handelt es sich um objektive Umstände, denen kein Unwerturteil bzw. subjektive Vorwerfbarkeit anhaftet (BGH, FamRZ 2010, 2059).

Die ehelichen Lebensverhältnisse waren während des Zusammenlebens der Parteien dadurch gekennzeichnet, dass die Beklagte nur teilzeit-, geringfügig oder gar nicht beruflich tätig war und sich deshalb im Beruf auch nur eingeschränkt entwickeln konnte. Die Beklagte hat immer wieder an neuen Orten eine berufliche Tätigkeit aufgenommen und sich in diesen bewährt. Angesichts dieses beruflichen Werdegangs und ihrer Zeugnisse geht das Berufungsgericht davon aus, dass sie bei einer ununterbrochenen Berufstätigkeit jedenfalls eine Tätigkeit als Stationspflegeleitung hätte erreichen können. Wie sich aus der Auskunft des Gesundheitsverbundes Bremen vom 21.6.2012 ergibt, hätte sie bei einer langjährigen Tätigkeit ein Grundentgelt von 3.329,16 EUR. Hinzu käme die Möglichkeit von Zulagen in Höhe von ca. 30%. Das Berufungsgericht schätzt gemäß § 287 ZPO, dass die Beklagte ohne die Ehe die Möglichkeit gehabt hätte, ein Bruttoentgelt von circa 4.000 EUR, netto circa 2.370 EUR zu erzielen. Stattdessen verdient sie mit ihrer jetzigen, vollschichtigen Tätigkeit monatlich circa 1.594 EUR. Das Berufungsgericht schätzt den ehebedingten Nachteil deshalb gemäß § 287 ZPO auf circa 800 EUR.

4. Es entspricht der Billigkeit, den Unterhaltsanspruch nach Ablauf von 6 Jahren nach der Ehescheidung stufenweise herabzusetzen. Gemäß § 1578b Abs. 1 BGB kommt eine Begrenzung des Unterhaltsanspruchs auf einen Betrag bis zum angemessenen Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten in Betracht. Nach der Recht-

sprechung des BGH bemisst sich der angemessene Lebensbedarf im Sinne von § 1578b Abs. 1 BGB, der die Grenze für die Herabsetzung des nachehelichen Ehegattenunterhalts bildet, nach dem Einkommen, das der unterhaltsberechtigte Ehegatte ohne die Ehe und Kindererziehung aus eigenen Einkünften zur Verfügung hätte (BGH, FamRZ 2011, 192 Rn. 35 unter Hinweis auf die Senatsurteile vom 20. Oktober 2010 – XII ZR 53/09 und vom 4. August 2010 – XII ZR 7/09 – FamRZ 2010, 1633 Rn. 32 jeweils mwN).

Der angemessene Lebensbedarf Beklagten beträgt 2.370 EUR (siehe Ziffer 3). Allerdings entspricht es nicht der Billigkeit, den Unterhaltsanspruch der Beklagten auf den Betrag zu begrenzen, der sich aus der Differenz zwischen ihrem eigenen Einkommen und dem angemessenen Lebensbedarf ergibt.

Die Billigkeitsabwägung nach § 1578b BGB erschöpft sich nicht in der Kompensation ehebedingter Nachteile, sondern berücksichtigt darüber hinaus das Maß der nachehelichen Solidarität; dies gilt auch für den Aufstockungsunterhalt. Dafür sind eine lange Ehedauer und gute finanzielle Verhältnisse des Klägers heranzuziehende Gesichtspunkte. Auch eine lange Ehedauer und gute Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen rechtfertigen allerdings keine lebenslange Lebensstandardgarantie. Je länger die Scheidung zurück liegt, desto stärker tritt eine Entflechtung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten ein, die die nacheheliche Solidarität begrenzt (BGH, FamRZ 2011, 1381 Rn. 35f.).

Die Parteien waren 25 Jahre verheiratet. Es ist deshalb eine lange Ehedauer zu berücksichtigen. Der Kläger hat eine berufliche Karriere gemacht, die von der Beklagten durch die Organisation des Haushalts unterstützt wurde. Seine Einkommensverhältnisse sind außergewöhnlich gut.

Die Beklagte war zum Zeitpunkt der Scheidung 47 Jahre alt. Der Zeitraum von 6 Jahren bietet hinreichend Zeit, sich auf die neue Lebenssituation einzustellen. Im Hinblick auf diese Umstände ist es angemessen, den Unterhaltsanspruch der Beklagten für die Zeit ab dem 1.5.2012 auf den in der Scheidungsfolgenvereinbarung vereinbarten Betrag von 1.500 EUR zu beschränken und nach Ablauf von weiteren 3 Jahren auf den Betrag von 1.000 EUR. Die Beklagte hat dann bei einem eigenen Nettoeinkommen von circa 1.600 EUR für die Zeit vom 1.5.2012 bis zum 1.5.2015 monatlich circa 3.100 EUR zur Verfügung, für die Zeit ab dem 1.5.2015 bei einem unveränderten eigenen Einkommen circa 2.600 EUR. Angesichts eines monatlichen Nettoeinkommens des Klägers von mehr als 9.000 EUR ist diese Zahlungsverpflichtung ihm zuzumuten. (...)

RAin Ulrike Donat, Hamburg